

Synopse zur Änderung der Vergaberichtlinien der Stadt Fürth
(Änderungen in Fettdruck)

Nr.	Bisher	Neu
2.1 q	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 21.06.2010 „Vergabe von Aufträgen in kommunalen Bereich“	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 14.10.2005; geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 21.06.2010 und 20.12.2011 „Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich“
4.1 b)	<p>4. <u>Zuständigkeiten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen</u></p> <p>4.1 Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:</p> <p>b) Bauverwaltungsamt/Einkauf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf - Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1 - Auskunfts- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2 - Büromöbel (BvA hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz) - Personenkraftwagen (BvA hat hier Gestaltungskompetenz) 	<p>4. <u>Zuständigkeiten bei der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen</u></p> <p>4.1 Für die Beschaffung gelten nachfolgende zentrale Zuständigkeiten:</p> <p>b) Gebäudewirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich/Einkauf (GWF/IB/EK)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Rahmenverträgen zur Deckung von fachbereichsübergreifendem Bedarf - Servicestelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 1 - Auskunfts- und Beratungsstelle i.S.d. Ziff. 4.3 Satz 2 - Büromöbel (GWF hat hier Gestaltungskompetenz und Bedarfsfeststellungskompetenz) - Personenkraftwagen (GWF hat hier Gestaltungskompetenz)
4.3	Die zentrale Beschaffungsstelle BvA/Ek bietet als Servicestelle übrige Beschaffungen an, soweit für diese Beschaffungen Angebotseinholungen (siehe hierzu Ziff. 7.4 Satz 2) oder formelle Beschaffungsverfahren nach VOL/A erforderlich sind. Sie ist zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.	Die zentrale Beschaffungsstelle GWF/IB/EK bietet als Servicestelle übrige Beschaffungen an, soweit für diese Beschaffungen Angebotseinholungen (siehe hierzu Ziff. 7.4 Satz 2) oder formelle Beschaffungsverfahren nach VOL/A erforderlich sind. Sie ist zentrale Auskunfts- und Beratungsstelle bei der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL/A.
5.7	<u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist das Bauverwaltungsamt.	<u>Zentrale Submissionsstelle</u> Zentrale Submissionsstelle ist die Zentrale Stabseinheit im Referat V (Rf.V/ZSt) .

Nr.	Bisher	Neu
6.5	Für die Aufhebung von Ausschreibungen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen analog.	Für die Aufhebung von Ausschreibungen gelten die Zuständigkeiten und Wertgrenzen analog. Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt, - Bieter nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A/§ 16 EG Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 16 Abs. 3 VOL/A/ § 19 EG Abs. 3 vorab auszuschließen. - das Vergabeverfahren aufzuheben, wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht.
7.2	<p><u>Beschränkte Ausschreibung</u> -entfällt- (auf § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A in Verbindung mit § 19 Abs. 5 VOB/A wird verwiesen)</p> <p>In Auslegung von § 3 Abs. 4 Buchst. b) VOL/A kann eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, wenn die Wertgrenze von 50.000,-- € einschl. USt. nicht überschritten wird; § 19 Abs. 2 VOL/A ist jedoch zu beachten.</p>	<p><u>Beschränkte Ausschreibung im VOL-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung</u> Eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung ist, soweit förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wertgrenze von 100.000,-- € netto nicht überschritten wird, - eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens 10 Bewerber) aufgefordert werden, - immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000 € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt, - ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt, - eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (Ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal analog § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem Auftragswert von 25.000,-- € netto erfolgt, - eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 25.000,-- € netto überschritten wird, - eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 19 Abs. 2 VOL/A erfolgt.

Nr.	Bisher	Neu
7.3	<p><u>Beschränkte Ausschreibung nach Veröffentlichung der Information über die beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A in überregionalen Internetportalen und Print-Medien</u> Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wertgrenzen von <ul style="list-style-type: none"> 75.000,-- € einschl. USt. für Ausbaugewerke und einzelne sonstige Gewerke sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung, 150.000,-- € einschl. USt. für Rohbauarbeiten (Erd-, Beton- und Mauerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten), 300.000,-- € einschl. USt. für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau nicht überschritten werden - mindestens, soweit es die Marktsituation erlaubt, acht Bewerber aufgefördert werden - eine überregionale Streuung, - ein Wechsel der Bewerber und - eine Information über die beabsichtigte Beschränkte Ausschreibung auf vorgegebenen überregionalen Internetportalen entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,-- € netto (29.750,-- € einschl. USt.) sowie eine zusätzliche formlose Veröffentlichung in überregionalen Printmedien erfolgt. 	<p><u>Beschränkte Ausschreibung im VOB-Bereich nach ex-ante Veröffentlichung</u> Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A ist eine beschränkte Ausschreibung ohne weitere Einzelbegründung zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Wertgrenzen von <ul style="list-style-type: none"> - 125.000,-- € netto für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik) sowie für Landschaftsbau und Straßenausstattung - 500.000,-- € netto für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau - 250.000,-- € netto für alle übrigen Gewerke nicht überschritten werden - eine ausreichende Anzahl von Bewerbern (mindestens drei Bewerber bei geringem Auftragswert, soweit es die Marktsituation erlaubt mindestens zehn Bewerber) aufgefördert werden, - immer eine überregionale Streuung der Bewerber (ab einem Auftragswert von 75.000,-- € netto mindestens drei Bewerber von außerhalb) erfolgt, - ein regelmäßiger Wechsel der Bewerber erfolgt, - eine Information über die beabsichtigte beschränkte Ausschreibung (ex-ante-Veröffentlichung) auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal entsprechend § 19 Abs. 5 VOB/A, jedoch mit der Angabe des Tages der Veröffentlichung, ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,-- € netto sowie eine zusätzliche formlose Veröffentlichung, wenn die Wertgrenze von 125.000,-- € netto überschritten wird, in überregionalen Printmedien erfolgt, - eine Wartezeit von 7 Kalendertagen nach dem Tag der Veröffentlichung eingehalten wird, wenn die Wertgrenze von 75.000,-- € netto überschritten wird, - eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A erfolgt.

Nr.	Bisher	Neu
7.4	<p><u>Freihändige Vergabe</u> Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € einschl. USt. zulässig. Im VOL-Bereich ist bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € einschl. USt. nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A ebenfalls eine Freihändige Vergabe zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. Dabei sollen bei Aufträgen über 2.500,- € einschl. USt. mehrere schriftliche Angebote, in der Regel wenigstens drei, eingeholt werden. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig. Bei Aufträgen zwischen 500,- € netto (595,- € einschl. USt.) und 2.100,- € netto (2500,- € einschl. USt.) ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen zu dokumentieren.</p>	<p><u>Freihändige Vergabe</u> Abweichend von § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A ist eine freihändige Vergabe bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € netto zulässig. Im VOL-Bereich ist bis zu einer Wertgrenze von 30.000,- € netto nach § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A ebenfalls eine freihändige Vergabe zulässig, wenn durch förderrechtliche Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist. Dabei sollen bei Aufträgen über 2.100,- € netto mehrere schriftliche Angebote, in der Regel wenigstens drei Angebote, eingeholt werden. Eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen ist nicht zulässig. Auf einen regelmäßigen Wechsel der Bewerber ist zu achten. Eine nachträgliche ex-post-Veröffentlichung auf dem vorgegebenen zentral abrufbaren Internetportal nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A hat zu erfolgen. Bei Aufträgen zwischen 500,- € netto und 2.100,- € netto ist eine nachvollziehbare formlose Preisermittlung bei mindestens drei Unternehmen zu dokumentieren.</p>
7.11	<p><u>Beschleunigung von Vergabeverfahren</u> Um Vergabeverfahren zur Überwindung der gegenwärtigen Konjunkturschwäche zu beschleunigen, können Vergabeverfahren, abweichend von den Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4 der Vergaberichtlinien, nach den Regelungen der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. März 2009 Az.: B II 2-6004-143-12, geändert durch Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung vom 23. November 2010 Az.: G48/10 und vom 08. Juni 2011 Az.: G48/10 (Beschleunigung von Vergabeverfahren in den Jahren 2009 und 2010) erfolgen.</p>	<p>Bereits zum 31.12.2011 außer Kraft getreten.</p>
9	<p>9. Bekanntmachung Bekanntmachungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen, soweit die VOF, die VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de), im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.</p>	<p>9. Bekanntmachung und Information Bekanntmachungen sind im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Webseite der Stadt Fürth bekannt zu machen, soweit die VOF, die VOB/A bzw. VOL/A nichts anderes bestimmen. Ob darüber hinaus eine Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Fürth, in weiteren Portalen für Vergabebekanntmachungen (z.B. www.bund.de), im Deutschen Ausschreibungsblatt oder durch Tageszeitungen, Fachzeitschriften vorzunehmen ist, muss nach dem anzusprechenden Firmenkreis im Einzelfall beurteilt werden.</p>

Nr.	Bisher	Neu
		<p>Als zentral abrufbares Internetportal ist die zentrale Bekanntmachungsplattform Bayern (BayVeBe; derzeit www.auftraege.bayern.de) zu nutzen. Dort haben auch die ex-post-Veröffentlichungen nach § 20 Abs. 3 VOB/A bzw. § 19 Abs. 2 VOL/A zu erfolgen.</p>
10	<p>Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)</p> <p>Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk) • ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.) • Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung • etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen • Niederschrift über die Angebotseröffnung • Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Anschlussaufträgen) • Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge • Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern 	<p>Prüfung und Wertung der Angebote einschl. Dokumentation (Vergabevermerk)</p> <p>Für jede Vergabe ab einer Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist ein Vergabevermerk einschl. Vergabevorschlag mit Angabe der haushaltsrechtlichen Deckung zu erstellen. Das Vergabeverfahren ist zeitnah so zu dokumentieren, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgeblichen Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen in Textform festgehalten werden. Vorgangsrelevante mündliche Erklärungen und Informationen sind schriftlich zu dokumentieren.</p> <p>Die rechnerische, technische und wirtschaftliche Prüfung ist jeweils zu bestätigen. Dem Vergabevorschlag sind mindestens beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation des Vergabeverfahrens (Vergabevermerk) • ein Satz Vergabeunterlagen, wie sie den Bewerbern zugeleitet wurden (Heftung „Angebotsaufforderung“, Information der Bieter über Verfahrensrügen, Auskunftsvermerke, usw.) • Text der Bekanntmachung der Ausschreibung und Nachweise der Veröffentlichung • etwaige Schreiben, Vermerke und sonstige Vorgänge, soweit sie den Vergabevorgang insgesamt oder die beigefügten Angebote betreffen • Niederschrift über die Angebotseröffnung • Begründung der Vergabeart (bei Abweichung von der öffentlichen Ausschreibung oberhalb von den Wertgrenzen bzw. bei Anschlussaufträgen) • Begründung der Anzahl der Bewerber • Angebotsübersicht über alle Haupt- und Nebenangebote und deren Rangfolge

Nr.	Bisher	Neu
	<ul style="list-style-type: none"> • Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. • die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote • Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise, Gewerbezentralregisterauszug • Angaben zur Preisermittlung von Bietern in der engeren Wahl • Aufgliederung der Einheitspreise von Bietern in der engeren Wahl • Kostenkontrollliste <p>Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.</p> <p>Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Preisspiegel von allen Positionen mit Einheits- und Gesamtpreisen; bei Anwendung von EDV-Verfahren sind Abweichungen herauszufiltern • Wertung der bevorzugten Bewerber, Nebenangebote, Alternativ- bzw. Bedarfspositionen, Spekulationspreise etc. • die maßgebenden wertungsrelevanten Angebote • Auskunftsvermerke, Eignungsnachweise, Gewerbezentralregisterauszug • Angaben zur Preisermittlung von Bietern in der engeren Wahl • Aufgliederung der Einheitspreise von Bietern in der engeren Wahl • Kostenkontrollliste <p>Die ausführenden Dienststellen bleiben auch bei der Einschaltung von Dritten, die mit der Vergabeabwicklung beauftragt werden, für die ordnungsgemäße Durchführung des Vergabeverfahrens verantwortlich und müssen den Vergabevermerk unterzeichnen.</p> <p>Für Vergaben bis zur Wertgrenze von 30.000,-- € einschl. USt. ist die Angebotseinholung zu dokumentieren.</p>